

Ausgaben-Voranschlag

der Freiwilligen Feuerwehr Pflichtfeuerwehr

der

Stadt
Gemeinde

Linz

Kreis

Innsbruck

für das Rechnungsjahr 1944 / 45

I. Grundstücke und Gebäude

(Feuerwache, Feuerwehrgerätehäuser)

1. Lasten aus Gebäuden und Grundbesitz (Miete, Zinsaufbringung und Tilgung für Darlehen usw.)	RM	40	
2. Gebäude-Unterhaltung	RM	30	
3. Heizung, Licht, Gas, Wasser	RM	30	
4. Versicherungen (Feuer, Haftpflicht usw.)	RM	30	
5. Sonstige Lasten	RM		100

II. Unterhaltung der Geräte und Ausrüstung

1. Instandhaltung und Reparatur vorhandener Feuerlöschgeräte und Schläuche	RM	300	
2. Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände	RM	150	
3. Instandhaltung der Löschwasserversorgungsanlagen (Feuerlöschteiche, Feuerlöschrohrbrunnen, unterirdische Löschwasserbehälter, Hydrantennetz)	RM	50	
4. Instandhaltung vorhandener Feuermelde- und Alarmanrichtungen	RM		500

III. Laufende Betriebsunkosten

1. Treibstoffe, Öle, Fette, Aufwendungen für Gespannstellung	RM	174	
2. Brandstellenbeleuchtung (Jackeln, Batterien usw.)	RM	8	
3. Chemische Löschmittel (Schaumerzeuger, Füllung von Handfeuerlöschern usw.)	RM		
4. Lohnausfall bei Großbränden	RM		
5. Fernsprechanchlüsse der Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser	RM		
6. Kraftfahrzeug-Versicherung	RM	68	
7. Umlagen für den Betrieb einer zentralen Kreis-Schlauchpflegerei	RM	50	300

Uebersicht:

RM 900

Anmerkung:

Dieser Voranschlag ist dem Bürgermeister auf Anforderung, spätestens aber bis zum 1. November eines jeden Jahres, vom Führer der Wehr vorzulegen. Neuanschaffungen aller Art sind auf besonderem Bogen ausreichend zu begründen, ebenso sind Aufstellungen beizufügen, aus denen Einzelheiten und Preise zu ersehen sind.

IV. Ersatz und Neubeschaffungen

Uebersicht:

RM 900

1. Feuerlöschgeräte	RM	
2. Schläuche	RM	300
3. Bekleidung und Ausrüstung		
a) Uniformen, Mäntel, Mützen usw.	RM	150
b) Helme, Koppel, Haken Gurte, Beile, Seitengewehre	RM	
c) Lampen und Beleuchtungsgerät	RM	50
d) Netze, Fangnetze, Feuerlöcher, Werkzeuge	RM	
e) Atemschutzgeräte und Ergänzungszubehör	RM	
f) Sonstiges	RM	

RM 500 RM 500

V. Rücklagen für die Anschaffung von Großgeräten oder den Bau von Feuermeldeanlagen sowie Neubau und Ausbau von Feuerwachen und Gerätehäusern

RM RM

VI. Zuweisungen der Gemeinde an die Freiw. Feuerwehr

1. Beiträge an das Amt für Freiwillige Feuerwehren (laufen durch die Wehrkasse *)	RM	90
2. Für die Geschäftsführung der Wehr, zur freien Verfügung des Wehrführers:		
a) Schreibmaterial und Drucksachen	RM	
b) Porto	RM	
c) Fernspreckgebühren (soweit nicht unter III, 5 enthalten, insbes. Anlagen des Wehrführers bei Benutzung des eigenen Fernsprechers)	RM	
d) Reisekosten und Tagegelder, Teilnahme an Dienstbesprechungen auf Anordnung der Aufsichtsbehörde	RM	20
e) Kosten für Teilnahme an Lehrgängen der Feuerwehrschule, einschl. der sich hieraus ergebenden Reisen	RM	
f) Fachliteratur, Feuerwehrzeitschriften, Lehrbücher	RM	
g) Vergütung für ehrenamtlichen Gerätewart	RM	40
h) Für Feuerwachen	RM	
i) Zur Verfügung für Abgabe von Erfrischungen auf Brandstellen auf Anordnung des Wehrführers	RM	
k) Für Kameradschaftszwecke der Wehr (auch Kranzspenden usw.)	RM	50
l) Undorhergesehene Ausgaben, soweit diese zur Selbstverwaltung der Wehr gehören	RM	200

RM 200

*) Diese Beiträge werden von Pflichtfeuerwehren nicht erhoben.

Gesamtbetrag: RM 1.600

Ich bitte in den Haushaltsplan der Stadt Gemeinde vorstehenden Gesamtbetrag einzusetzen.

den 1914

Der Führer der Freiwilligen
Pflicht- Feuerwehr

Unterschrift

Dienstgrad

Sicherheitsmerkmal des Ortspolizeiverwalters*)

31st 22. 9. 1914

Bürgermeister

*) Falls der Bürgermeister nicht gleichzeitig Ortspolizeiverwalter ist, bedarf der Vorantrag vor Abgabe, des Sicherheitsmerkmals des Ortspolizeiverwalters. Dem Kreisführer (im Stadistreifen dem Begleitführer) ist eine Abschrift zuzuleiten.

Zirl, den 11. Feber 1944.

Nr. 144/20. Mj.

Betrifft: Ovale Straßenkappe Un.fl.Hyd.

An die

Firma Johann Grassmayr
Glockengiesserei u. Spritzenfabrik
in Innsbruck - Leopoldstrasse 53.

Die Gemeinde Zirl benötigt dringend eine
Ovale Straßenkappe im Preise v. RM. 19.50.
Bitte mir dieselbe ehebaldigst zu senden.

H e i l H i t l e r !

Der Bürgermeister

↓
dem Empfänger

Zirl, den 9. März 1944.

Nr. 144/20. Mj.

An den

Landrat des Kreises Innsbruck

in Innsbruck.

Beiliegend übersende ich Ihnen die bezahlte Rechnung für die Anschaffung eines Einachsanhänger TSA, und einer tragbaren Kraftspritze T38, einschl. Zubehör und feuerwehrtechnischer Ausrüstung zum Betrage von RM. 3.248.79.

Wie mir damals bei Anschaffung dieser Kraftspritze von Ihnen mitgeteilt wurde, haben Sie sich bereit erklärt, 75 v.H. der Anschaffungskosten zu übernehmen.

Ich bitte Sie daher Herr Landrat den Betrag von RM. 2.436.58, der Gemeindekasse zu überweisen.

Die betref. Kraftspritze samt Anhänger wurde nach dem Eintreffen vom Herrn Bezirksführer überprüft, in Ordnung befunden und somit der Feuerwehr übergeben.

H e i l H i t l e r !

Der Bürgermeister

Rn 2.650. - erhalten am 13.6.44

(Wagner)



7

hsluftschtzbund

erschaft des öffentlichen Rechts

Ortsgruppe Innsbruck

Dienstbereich: Gauhauptstadt und Landkreis Innsbruck

Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl

Einzel: 4-Mai 1944 *

Nr. 415 Blg.

An das

Bürgermeisteramt

Z i r l .

Innsbruck, den 3.5.44.

Dienststelle: Straße der Sudetendeutschen Nr. 6

Postanschrift: Innsbruck, Schließfach 50

Fernruf: 2122 5122

Aktenz.: Korr-Beh. - 978/44

Betreff: Lehrgang f. Feuer-
wehrrührer

Bezug: ohne

Auf Grund des Erlasses des RFSS u. CHdDPol. v. 11.2.44 wird am Dienstag den 16.5.44 in Zirl von 14 - 18 Uhr ein Lehrgang für Feuerwehrrührer über Ausbildung von Selbstschutzkräften durchgeführt. Die Ortsgruppe bittet, für diesen Lehrgang ein geeignetes Lokal zu besorgen und dieses der Ortsgruppe des Reichsluftschtzbundes, Innsbruck, Straße der Sudetendeutschen 6, Schließfach 50, bis spätestens 8. Mai 44 bekannt zu geben. Der Lehrgang umfaßt ungefähr 45 Teilnehmer.

Der Ortsgruppenführer:

i.V.

Sch/Pa.

Qa 0141 5881 42

Zirl, den 6. Mai 1944.

Nr. 182/15 HJ.

Betrifft: Lehrgang f. Feuerwehrrührer

An Herrn

Vinzens Niederkircher

in Zirl.

Wie der R.L.Bund mit Schreiben v. 3.d.M. mitteilt wird auf Grund des Erlasses des RFSS u. CHdDPol. v. 11.2.44, am Dienstag den 16.5.44 in Zirl von 14-18 Uhr ein Lehrgang für Feuerwehr über Ausbildung von Selbstschutzkräften durchgeführt. Da die Teilnehmerzahl ungefähr 45 bis 50 beträgt bitte ich Sie für diesen Lehrgang das Nebenzimmer bereit zu stellen. Dem R.L.B. wurde bereits über die Angabe des Lokales Mitteilung gemacht.

H e i l H i t l e r !

Der Bürgermeister

(Wagner)

Der Landrat

des Kreises Innsbruck

Zahl: 1331/71

Betreff: Beihilfe

144/20
31. Mai 1944
Innsbruck, am.....

An den

Herrn Bürgermeister

in Z i r l

Auf Grund Ihres Ansuchen vom 20.1. 43 um eine Beihilfe aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer zur Anschaffung von
IS 8 + TSA
.....
wurden RM 2.650.00 gewährt.

Nach Durchführung der angeführten Beschaffung und Vorlage der bezahlten Rechnungen wird Ihnen der angeführte Betrag von der Kreiskasse zugewiesen.

F.d.R.d.A.

Der Landrat:

gez.

Dr. Hirnigel

1699. Q/0337. 996

144/15
Zirl, den 7. Mai 1944.

Nr. 102415 Mj.

Betrifft: Lehrgang f. Feuerwehrführer

Bezug: Ihr Schreiben Korr.-Beh. 978/44

An den

Reichsluftschutzbund

Körp. d. öffentl. Rechts

Ortsgruppe Innsbruck

in Innsbruck Strasse der Sudetendeutschen Nr. 6

Ihr Schreiben v. 3.d.M. erhalten und teile Ihnen mit, daß ein geeignetes Lokal bereits bestellt ist. Dasselbe befindet sich beim Wehrführer der f. Feuerwehr, Hotel Post Nebenzimmer Besitzer Vinzenz Niederkircher.

H e i l H i t l e r !

Der Bürgermeister

(Wagner)

Der Kreisführer

der Freiwilligen Feuerwehr als
feuerwehertechn. Aufsichtsbeamter
des
Landrates in Innsbruck

Zahl: 199-44

Betrifft: Beihilfe

Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl

Eingel.: 5 - JUN 1944

Nr. Blg.

Innsbruck, am
Landratsamt
Gilmstraße 2

1. Juni 1944
5. JUNI 1944

An den
Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Zirl.

Zu beiliegender Verständigung des Landrates Zl.: 1331/71 v.31.5.1944
gebe ich bekannt, daß der zur Anschaffung der TS 8 + TSA gewährte Betrag
von RM. 2.650.00 heute von der Kreiskasse des Landrates an die Gemeinde-
kasse Zirl überwiesen wurde. Die vorgelegte Rechnung der Firma G.A.Fische-
in Görlitz v.11.2.44 über 1 TSA + 1 TS 8 = RM 3.313.96 erhalten
Sie mitfolgend zurück.

1 Beilage

Heil Hitler!

Der Kreisführer:



Roman Scherz

1+5 *Roman*

Der Kreisführer

der Freiwilligen Feuerwehr als
feuerwehertechn. Aufsichtsbeamter
des

Landrates in Innsbruck

Zahl: 211-44

Betrifft: Kometschaumrohre

Dringend!

Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl

Eingel.: 5 - JUN 1944

Nr. Blg.

Innsbruck, am 3. Juni 1944
Landratsamt
Gilmstraße 2

5. JUN 1944

144/20

Herrn Bürgermeister
in Zirl.

Der Bezirksführer der Fein-Feuerwehr teilt mir mit Schreiben v.2.6.1944
mit, daß die Firma Johann Grasmayr in Innsbruck in der Lage ist raschestens
Kometschaumrohre mit zugehörigem Zumischer und Saugschlauch, ohne Bezugs-
rechte zum Preis von RM 225.00 zu liefern.

Die Kosten sind zu Lasten der Gemeinde, jedoch ist eine Bezuschussung aus
dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer wie üblich möglich.

Das Gerät kann bei jeder Motorspritze als auch bei jedem Hydranten ange-
schlossen werden. Ich bitte sich mit Ihrem Feuerwehrführer ins Benehmen
zu setzen und von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Die Bestellung wäre
sogleich an mich zu richten.

Heil Hitler!

Der Kreisführer:



Roman Scherz

am 14/6.1944.
bestellt worden

Absender:

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Postkarte



Der Kreisführer
der Freiwilligen Feuerwehr
als feuerwehrtechnischer Aufsicht
beamter des Landrates in Innsbruck

Landratsamt Gilmstrasse 2

An den

Herrn Bürgermeister
der Gemeinde

Z i r l .

bei Innsbruck

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Dringend!

Innsbruck, am 9.6.1944

Zahl: 211/2-44

An den Herrn Bürgermeister in Z i r l .

Der Dringlichkeit und der mittlerweile anheftig
gegangenen Bestellfrist halber bitte ich um eheste
Bekanntgabe ob dort ein Kometschaumrohr für die
Freiwillige Feuerwehr laut meinem Schreiben vom
3. Juni 1944 Zl. 211-44 bestellt wird.

Heil Hitler!



Der Kreisführer:

1.4.

Beifried 14/44

Berlin

, den

6. 7. 1944

Empfangschein №

1 *

Herrn
von Firma

Bürgermeister in der Gemeinde

Zirl Ldkrs. Innsbruck

für G. Wegner & Co. Bln. SO. Oranienstr. 183

Ich empfang
Wir

12 HJ. Feuerwehr - Uniformen

<u>44</u>	<u>46</u>	<u>48</u>
4	4	4

Es fehlen 5 Hosen!

<u>46</u>	<u>48</u>
1	4

worüber ich hiermit quittiere
wir

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

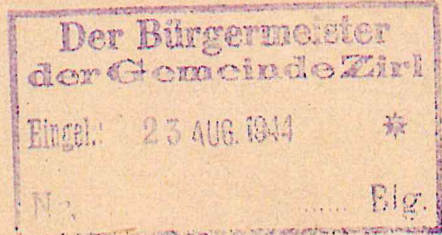
1944/15 ✓
Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

Herrn

.....
in

Marek Plathner
Zirl, Zirl Nr. 228



Sie werden hiermit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RGBl. des RFSS u. ChdDtPol. vom 5. Mai 1944 O-REw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

Zirl
zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beauftragung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigol.

Dem Bürgermeister

in

Zirl
zur Kenntnis. Vor allfälligen eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beauftragung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Feststellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Hirnigol
Dr. Hirnigol.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/n

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.



Herrn

in

Herrn X. Zirl, X. Zinggraff 165

Sie werden hiernit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RdMtl. des RMSS u. ChdDtPol. vom 5. Mai 1944 O-REw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

Zirl

zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister

in

Zirl

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss dāran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Hirnigel
Dr. Hirnigel.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.



Herrn

.....

in Zirl, Bürg. Nr. 298

Sie werden hiernit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RMBl. des RMSS u. ChdStPol. vom 5. Mai 1944 O-REw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

Gez. Dr. Hirnigol.

Dem Bürgermeister

in Zirl

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingetragenen Berufungen bitte ich den Einspruchsvorher darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beordnung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Dr. Hirnigol.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

Herrn

in

Lehrer Dürer
Zirl, 8. Jg. ob. Nr. 212

**Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl**

Einzel: 23 AUG. 1944 *

Nr. Blg.

Sie werden hiernit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RStFrl. des RStSS u. ChdStPol. vom 5. Mai 1944 O-RStw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

Zirl

zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister

in

gml
zur Kenntnis. Vor allem bei sehr engen Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Hirnigel
Dr. Hirnigel.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5726/a

Innsbruck, am 14. 8. 44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

Herrn

in

*Frank Müllner
Zirler, 18. 8. 44 p. 219*

Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirler

Einzel.: 23 AUG. 1944

*

Nr. Blg.

Sie werden hiermit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RdMtl. des RFSS u. ChdStPol. vom 5. Mai 1944 O-RFw. I (a) 11c2 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

Zirler
zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister
in *Zirler*

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigezeichnete Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Hirnigel
Dr. Hirnigel.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

Innsbruck, am 14. 8. 44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.



Herrn

.....
in Zirl, Pfingst 169

Sie werden hiernit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RdErl. des RFSS u. ChdEtPol. vom 5. Mai 1944 O-PEW. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister
in

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigezeichnete Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Dr. Hirnigel.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

Herrn

in

*Sehr geehrter Herr
Zirk, Mühlgasse 6*



Sie werden hiermit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RdMtl. des RMSS u. ChdDtPol. vom 5. Mai 1944 O-REw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

Zirk

zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensteteilnahme.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:
gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister
in *Zirk*

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Hirnigel
Dr. Hirnigel.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl

Eingel: 23 AUG. 1944

*

Nr. Blg.

Herrn

in

Sie werden hiermit gemäss § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RdMrl. des MPSS u. ChdDtPol. vom 5. Mai 1944 O-RFw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

Gez. Dr. Hirnig.

Dem Bürgermeister
in

zur Kenntnis. Vor allfällig eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Dr. Hirnig.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/h

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

Herrn

in

Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl

Bingel: 23 AUG. 1944 *

Nr. Blg.

Sie werden hiermit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RMVrl. des RFSS u. ChdDtpol. vom 5. Mai 1944 O-REw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beordnung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister

in

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingelegten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beordnung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Dr. Hirnigel

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

**Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl**

Bzgl.: 23 AUG. 1944

*

Nr. Bgl.

Herrn

in

Sie werden hiermit gemäss § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RdMtl. des RMSS u. ChdDtpol. vom 5. Mai 1944 O-REw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister
in

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt; Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Dr. Hirnigel.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl

Eingel.: 23 AUG. 1944 *

Nr. Bld.

Herrn

in

Sie werden hiermit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RMBl. des RFSS u. ChdDtPol. vom 5. Mai 1944 O-RFw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Dienstinteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

Gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister
in

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Dr. Hirnigel.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

Innsbruck, am 14. 8. 44

Betrifft: Heranziehung zum kurzfristigen Notdienst.

Herrn

.....
in *Olav Dornbichner*
Zirl, Mühlgasse 186

Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl

Einzel: 23 AUG. 1944

Nr. Bg.

Sie werden hiernit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RdMtl. des RMSS u. Chdtpol. vom 5. Mai 1944 O-RFw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

Zirl
zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Dienstauteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister

in *Zirl*

zur Kenntnis. Vor-allerfälling eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Hirnigel
Dr. Hirnigel.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/n

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

Herrn *Gottmann Gintl*
.....
in *Gintl, Dingsgoffen 84*



Sie werden hiermit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RdMtl. des RMSS u. ChdDtPol. vom 5. Mai 1944 O-RFw. I (a) 11c2 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Werten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

Zirl
zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beordnung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat :
gez. Dr. Hirnig.

Dem Bürgermeister
in *Zirl*

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beordnung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss dazugeworben, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat :

Hirnig
Dr. Hirnig.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.



Herrn *Oskar Mader*
.....
in *Zirl, Bürgelp. 298*

Sie werden hiernit gemäss § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RMBl. des RMSS u. ChdDtPol. vom 5. Mai 1944 O-REw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

Zirl
zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister
in *Zirl*

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingebrachten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erspart wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss döran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Hirnigel
Dr. Hirnigel.

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 3426/1

Innsbruck, am 14.8.44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

Herrn

in

Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl

Eingel.: 23 AUG. 1944 *

Nr. Blg.

Sie werden hiermit gemäß § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RdMtl. des RFSS u. ChdMtl. von 5. Mai 1944 O-RFw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigel.

Dem Bürgermeister
in

zur Kenntnis. Vor allfälliger od. gebr. obten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beorderung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt. Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Dr. Hirnigel

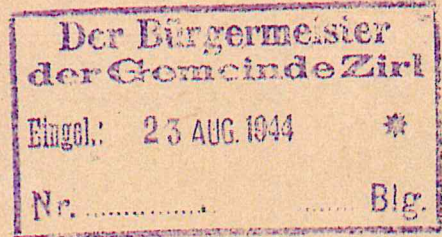
Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zahl: I - 5426/1

Innsbruck, am 14. 8. 44

Betrifft: Heranziehung zum kurz-
fristigen Notdienst.

Herrn *Hubert Plösch*
.....
in *Zirl, Dorfg. 62*



Sie werden hiermit gemäss § 3, Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I. S. 1441) in Verbindung mit dem RMBl. des RMSS u. ChdDtPol. vom 5. Mai 1944, O-REw. I (a) 1102 Nr. 17/43 zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (RGBl. U. S. 1775) der freiwilligen Feuerwehr in

Zirl
zur Dienstleistung zugeteilt. Eine Änderung in Ihrer Verwendung tritt dadurch nicht ein. Die vorliegende Heranziehung ist lediglich der formelle Akt für die bereits durch den Wehrführer mündlich festgelegte Diensterteilung.

Die Nichtbefolgung dieser Forderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung beim Bürgermeister einzubringen ist.

Der Landrat:

gez. Dr. Hirnigol.

Dem Bürgermeister

in *Zirl*

zur Kenntnis. Vor allfälligen eingelegten Berufungen bitte ich den Einspruchswerber darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Beordnung in seiner bisherigen Verwendung bei der Feuerwehr keine Änderung eintritt; Berufungen sind ausreichend zu begründen, ansonsten einer Freistellung nicht stattgegeben werden kann und nur noch die Verwaltungsarbeit erschwert wird. Auf diese Art freigemachte Männer werden im Anschluss daran, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, für einen anderen Einsatz (Landwacht usw.) freigegeben.

Der Landrat:

Hirnigol
Dr. Hirnigol.

Der Kreisführer

der Freiwilligen Feuerwehr als
feuerwehertechn. Aufsichtsbeamter
des

Landrates in Innsbruck

Zahl: 402/2-44

**Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl**

Eingel.: 30 AUG. 1944 *

Nr. 877 Blg.

Innsbruck, am 25. August 1944
Landratsamt
Gilmstraße 2

An den

Herrn Bürgermeister
der Gemeinde: Zirl

Betreff: Umkupplung auf Stotzkupplung

Laut Mitteilung des Bezirksführers d. Freiw. Feuerwehr ist es jetzt möglich die Feuerweherschläuche und Oberflurhydranten auf die vorgeschriebene einheitliche Storz - Kupplung umzukuppeln. Dadurch wird der rasche Einsatz sowie die Schlagfertigkeit der Feuerwehr ganz bedeutend erhöht. Die Kosten dieser Umkupplung gehen zu Lasten der Gemeinde, jedoch kann hierfür wie üblich, eine Bezuschussung aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer gewährt werden.

Ich ersuche um Ihre Zustimmung und gleichzeitige Bekanntgabe der erforderlichen: a) Stück Festkupplungen (Anzahl der Hydrantenausläufe)
b) Paar C-Kupplungen (Anzahl der vorhandenen brauchbaren Schläuche)

Um dem vom Reichsstatthalter festgelegten Termin einhalten zu können erbitte ich Ihre Nachricht bis 5. September 1944.

Heil Hitler!



Der Kreisführer:

Abteilungsleiter d. Fw.

Der Kreisführer

der Freiwilligen Feuerwehr als
feuerwehertechn. Aufsichtsbeamter
des

Landrates in Innsbruck

Zahl: 425-44

**Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl**

Eingel.: 8 - SEP. 1944 *

Nr. 899 Blg.

Innsbruck, am 5. September 1944
Landratsamt
Gilmstraße 2

An den

Herrn Bürgermeister
in Zirl.

Betreff: Ordnungsstrafen

Ich bitte die beiliegenden drei Ordnungsstrafbescheide zur Kenntnis zu nehmen, vom Feuerwehrführer unterfertigen zu lassen und die Zustellung der Bescheide an die Bestraften zu veranlassen.

Heil Hitler!



Der Kreisführer:

Abteilungsleiter d. Fw.

744/26

Zirl, den 4. Oktober 1944.

Nr. 144/20. Mj.

Betrifft: Aufkommen der Feuerschutzsteuer zur
Anschaffung von Uniformen für die H.J.
Feuerwehrschar.

Bezug : Zl. III - 490/34

Anlagen : 1 Rechnung der Firma Gustav Wegner u. Co.
Berlin SO 36 Oranienstrasse 183 über RM. 673.12
1 Zahlkartenbest- Nr. 020361 f. RM. 673.12.

An den

Landrat des Kreises Innsbruck

in Innsbruck.

Beiliegend eine Rechnung der Firma Gustav
Wegner u. Co. Berlin, über gelieferte HJ. Feuerwehr-Uniformen
mit der Bitte um Überweisung der genehmigten RM. 500.-

Nach Einsichtnahme der beigelegten Rechnung
bitteich dieselbe wieder der Gemeinde Zirl rückzusenden.

H e i l H i t l e r !

Der Bürgermeister

(Wagner)

ab. 17.10.44

i. d. P.
f. m.

744/20

Der Kreisführer
der Freiwilligen Feuerwehr als
feuerwehrtedn. Aufsichtsbeamter
des
Landrates in Innsbruck

Zahl: 507-44

Betrifft: Beihilfen

**Der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl**

Einzel.: 11 OKT. 1944 *

Nr. 441 Blg.

Innsbruck, am 10. Oktober 1944
Landratsamt
Gilmstraße 2

An den
Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Z i r l
=====

Die Kreiskasse des Landrates hat heute den Betrag von RM 500.-- als
Beihilfe aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer für bezogene 12 Stück
HJ - Feuerwehr - Uniformen an die Gemeindekasse Z i r l überwiesen.

Rechnung: Gustav Wegener v. 6.7.1944 - RM 673.12

folgt mitfolgend zurück.

H e i l H i t l e r !

Der Kreisführer:

Roman Schwan

Abteilungsleiter d.Fw.

RM 500.- inh. 14. 10. 44

1. 10. 44
Schwan



A
5V

Innsbruck, den 12. November 1944

44/15

Zahl: 555-44

Dringend!

An den

Betrifft: Ausbildung des Gasspürdienstes
auf dem flachen Lande

Herrn Bürgermeister !

Der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg hat einen Lehrgang zur Ausbildung im Gasabwehrdienst angeordnet. Zu diesem Lehrgang haben sich alle Zug- und Gruppenführer der Feuerwehr Bereitschaften, sowie die Angehörigen des Entgiftungszuges -Gruppen Telfs und Matrei und die bei den Freiwilligen Feuerwehren aufgestellten Gasspürer einzufinden.

Der Lehrgang wird am Sonntag den 19. 11. 1944 um 9 Uhr 30 im Festsaal des Kommandos der Feuerschutzpolizei in Innsbruck-Strasse der Sudetendeutschen abgehalten.

Lehrgangsfolge !

- 8.30 - 10.00 Uhr: Begrüßung der Lehrgangsteilnehmer durch den Bezirksführer der Freiwilligen Feuerwehr Oberstltm.d.Reserve Dipl.Ing.Freih.v.Graff
- 10.00 - 11.00 Uhr: Vortrag des leitenden Chemikers im IS-Ort Innsbruck Professor Philipp
- 11.00 - 12.00 Uhr: Freie Aussprache,
- 12.00 - 14.00 Uhr: Mittagspause,
- 14.00 - 16.00 Uhr: Praktische Vorführung eines Entgiftungszuges des IS-Polizei in Innsbruck
- nach 16.00 Uhr: Heimreise der Lehrgangsteilnehmer.

Der Bürgermeister hat den Feuerwehrführer sofort zu verständigen, damit dies die in Betracht kommenden Wehrmänner und Helferinnen der Entgiftungsgruppen ebenfalls sofort und nachweisbar in Kenntnis setzt und anweist, daß deren rechtzeitiges Eintreffen in Innsbruck am 19. 11. 1944 gesichert ist.

Entschuldigungen werden nicht anerkannt und müssten beim Lehrgang Abwesende dem Landrat gemeldet werden und hätte der Zuwiderhandelnde die Bestrafung durch den Landrat zu gewärtigen.

Ein gemeinsames Mittagessen ist nicht vorgesehen, da den Lehrgangsteilnehmer die Möglichkeit gegeben ist, während der Mittagspause das Essen gegen Abgab von Marken in Gaststätten einzunehmen.

Kleidung: Uniform mit Stiefelhose, wenn keine Stiefelhose vorhanden, dann dunkle lange Hose. Nichtuniformierte (Frauen) mit Armbinde.

H e i l H i t l e r !

F.d.R.d.A.

Der Kreisführer:

Roman Scheran

Minatti.

Abteilungsführer d.Fw.

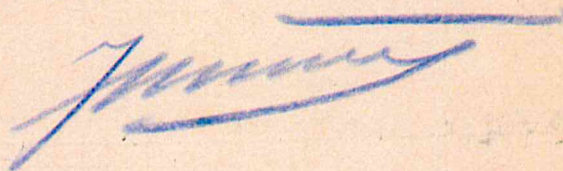


A

Die zwei Gasspürer brauchen am Sonntag nicht zu kommen, und werden
X~~W~~erst in einem späteren Zeitpunkt einberufen. bitte diese soglich
zu verständigen. Verständigung erfolgt dann zeitgerecht.

Innsbruck, den 16.11.1944

Der Kreisführer
der Freiwilligen Feuerwehr:



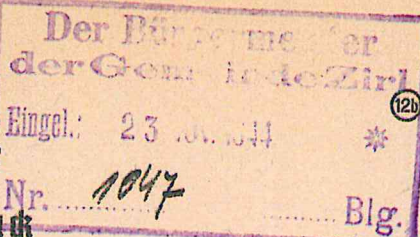
Der Kreisführer

der Freiwilligen Feuerwehr als
feuerwehertechn. Aufsichtsbeamter
des
Landrates in Innsbruck

569-44

Zahl:

Betrifft: Komet-Rohre



Innsbruck, am 20.11. 1944 19...
Landratsamt Fernruf 6011, Klappe 93
Gilmstraße 2

An den

Bürgermeister
der Gemeinde Zirl.

Mitfolgend erhalten Sie Rechnung vom 16.10.1944 der Firma Total
Mom.Ges. Foerstner & Co. über ein geliefertes komplettes Komet-Rohr II.
für Ihre Freiw.Feuerwehr.

Heil Hitler!



Der Kreisführer:

Ammanphuran
Abteilungsführer d.Fw.

Der Kreisführer

der Freiwilligen Feuerwehr als
feuerwehertechn. Aufsichtsbeamter
des

Landrates in Innsbruck

569-44

Zahl:

Betrifft: Komet-Rohre

144/30
Innsbruck, am 20.11. 1933 19...
Landratsamt Fernruf 6011, Klappe 93
Gilmstraße 2

An den

Bürgermeister
der Gemeinde Zirl.

Mitfolgend erhalten Sie Rechnung vom 20.10.44 der Firma Total-
Kom.Ges. Foerstner & Co über gelieferte Tutogenbehälter für Ihre Freiw.
Feuerwehr.

Heil Hitler!



Der Kreisführer:

Ammanphuran
Abteilungsführer d.Fw.

Der Kreisführer

der Freiwilligen Feuerwehr als
Feuerwehrtchn. Aufsichtsbeamter
des

Landrates in Innsbruck

der Bürgermeister
der Gemeinde Zirl

Regel.: 23 NOV. 1944

Nr.

1047

Blg.

20. November 44

Innsbruck, am 19.

Landratsamt Fernruf 6011, Klappe 93

Gilmstraße 2

An den

Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Zirl.

Zahl: 537-44

Betrifft: Uniformen für Hitler-Jugend-
Feuerwehrscharen.

Laut Mitteilung des Bezirksführers der Freiw. Feuerwehr wurden für
für Ihre Hitler-Jugend Feuerwehrschar 12 Stück Uniformen zugewiesen,
Die Ihnen diesbezüglich zukommenden Rechnungen sind umgehend zu
bezahlen. Für die Anschaffung dieser Uniformen kann wie üblich, um eine
Bezuschussung aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer angesucht werden.
Vom Eintreffen der Uniformen bitte ich, mich sofort in Kenntnis
zusetzen.

Beilage: Ansuchen.

Heil Hitler!



Der Kreisführer:

Abteilungsleiter d.Fw.

Zirl, 27.11.1944

I. Zahl: 537/44

U. Zahl: 1047/44

Betr.: Uniformen für Hitlerjugend-
Feuerwehrscharen.

An den

Kreisführer der freiw. Feuerwehr
beim Landrat

in Innsbruck

Zu Ihrem Schreiben v. 20. d. M. s. teile ich mit, daß die
Uniformen für die Hitler-Jugend Feuerwehrschar im Monat September
hier eingelangt sind. Für die bezahlte Rechnung habe ich bereits
einen Zuschuß von RM 500.- erhalten.

Heil Hitler!

Der Bürgermeister:

(Wagner)